

Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bauschuttdeponie Luckstein, Gemeinde Wald

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Wald erhebt für die Benutzung der Bauschuttdeponie in Luckstein Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten für die Betreibung der Bauschuttdeponie.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Bauschuttdeponie Wald benutzt.

§ 3

Gebühren

	<u>ab 01.06.2001</u>	<u>ab 01.01.2002</u>
(1) Die Gebühren betragen für:		
- Selbstanlieferer, Kleinanlieferer (PKW, Kombi) und Autoanhänger	5,00 DM	3,00 Euro
- bis 7,5 t Gesamtgewicht (hierzu zählen Anlieferungen mit Schlepperanhängern und ähnlichen Transportfahrzeugen)	20,00 DM	10,00 Euro
- LKW ab 7,5 t Gesamtgewicht	6,00 DM/m ³	3,00 Euro/m ³
(2) Für die Anlieferung außerhalb der Betriebszeiten wird eine Zusatzgebühr von 20,00 DM, ab 01.01.2002 von 10 Euro, pro Anlieferung erhoben.		

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der Bauschuttdeponie und ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenregelung in der Fassung vom 13. April 1992 außer Kraft.

Gemeinde Wald

Wald, 26.06.2001

Hugo Bauer
Erster Bürgermeister